



**Seesport- u. Yachtclub
Goyatz e.V.**

Seesport- und Yachtclub Goyatz e. V.

Am Bahnhof 35 – 15913 Schwielochsee-Goyatz
Tel. 035478 / 451; Fax: 035478 / 178185



Vom 23.April 2011



Mit dieser Ausgabe werden alle vorherigen Fassungen ungültig.

Inhalt Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Grundsätze und Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 5	Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder	5
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Mitgliedsbeiträge	6
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 10	Der Vorstand	8
§ 11	Vereinsordnung	10
§ 12	Jahresabschluss / Kassenprüfung	10
§ 13	Auflösung	10
§ 14	Inkrafttreten	11
§ 15	Organe	11
§ 16	Ehrenrat	11



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

-1-Der am 06.04.1990 gegründete Verein führt den Namen

Seesport- und Yachtclub Goyatz e. V. (SYCG)

und hat seinen Sitz in Goyatz und eine Geschäftsstelle in Cottbus.

-2-Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seesportverbandes e.V., und des Landesseeportverbandes Brandenburg e.V., des Landessportbundes Brandenburg e.V. und erkennt deren Satzungen an.

-3-Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Zweck der Körperschaft ist Förderung des Sports

Grundsätze:

-1-Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Ausübung und Förderung des Sportes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen über den kommunalen Bereich hinaus.

-2-Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

-3-Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

-4-Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

-5-Der Verein ist politisch neutral und parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist für ausländische Staatsbürger offen.

-6-Jedes ordentliche Mitglied ist gleichberechtigt.



Aufgaben:

-1-Durchführung und Förderung der See- und wassersportlichen Ausbildung, des See und Wasserwandern und des Fahrtsegelns.

-2-Ausbildung und Förderung des Trainings für seesportliche Fähigkeiten der Mitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

-3-Pflege seemännischer und maritimer Traditionen.

-4-Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Informations- und Wissensvermittlung, zur kulturellen Bereicherung sowie zur Gestaltung eines vielseitigen und kameradschaftlichen Vereinslebens.

-5-Pflege und Erhaltung der Bootstechnik, des Vereinsgeländes sowie des Vereinseigentums.

-6-Beachtung der Natur- und Umweltschutzes, im Besonderen des Gewässerschutzes.

§3 Mitgliedschaft

-1-Dem Verein können natürliche Personen angehören, sofern sie die Satzung anerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhalten.

-2-Der Verein besteht aus den Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen im Kindes- und Jugendalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

-1-Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

-2-Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit.

-3-Bei Aufnahmeanträgen von Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

-4-Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.



§5 Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder

Fördernde Mitglieder:

-1-Personen, die ideell und materiell im Rahmen der Vereinssatzung an der Realisierung der Vereinsziele und Vorhaben mitwirken.

-2-Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

-1-Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

-2-Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn auf der Mitgliederversammlung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

-3-Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

-1-Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

-2-Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit einem Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

-3-Die Kündigung ist an dem Vorstand zu richten.

-4-Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Form gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder das Vereinsrecht verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung bzw. Gebührezahlung länger als 3 Monate nach Mahnung in Verzug ist. Vor der Entscheidung zum Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied, vor dem Vorstand und dem Ehrenrat, die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Ladung des Mitgliedes zur Verhandlung durch den Vorstand über den Ausschluss, muss schriftlich bei einer Mindestfrist von 10 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

-5-Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen, wenn sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bereits fällig waren.

-6-Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.



§7 Mitgliedsbeiträge

-1-Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind, wie alle Gebühren (Clubordnung), eine Bringepflicht.

-2-Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

-2-Bootseigner sind verpflichtet, dem Vorstand gegenüber den Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

-3-Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsordnung einzuhalten, die beschlossenen Arbeitsstunden zu leisten oder den dafür festgesetzten Ausgleichsbetrag zu zahlen.

-4-Alle Vereinsmitglieder können, bei dringender Notwendigkeit, auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses, zu finanziellen Umlagen verpflichtet werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

-1-Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderung über Anträge,
- Beschlussfassung über Anträge und Clubordnung,
- Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Kommissionen,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates.

-2-Die Hauptversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt. Zwischen den Hauptversammlungen finden Mitgliederversammlungen statt.

-3-Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt
- 51 % der ordentlichen Mitglieder beantragen.



-4-Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung bzw. öffentlichem Aushang.

-5-Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung oder ein datierter Aushang aus.

-6-Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen.

-7-Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

-8-Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

-9-Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

-10-Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

-11-Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

-12-Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

-13-Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es kann offen Abgestimmt werden.

-14-Anträge können gestellt werden:

- von jedem ordentlichen Mitglied
- vom Vorstand
- vom Ehrenrat

-15-Anträge auf Änderung der Satzung, Clubordnung und Beitragsordnung müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

-16-Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge **einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen**. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Stimmenmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

-17-Über Sitzungen der Haupt- und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und innerhalb von 14 Tagen nach dem Versammlungstag auf Wunsch eines Mitgliedes diesem zur Einsichtnahme bereitgestellt wird. Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sowie fortlaufend zu



nummerieren und in einem vom Vorstand zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.

Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss innerhalb von 6 Wochen nach Einsichtnahme beim Vorstand erhoben werden. Die Befugnis zur Einleitung eines Widerspruchs steht nur dem am Sitzungstag anwesenden Mitglied zu.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

-1- Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht ruht bei Beitrags- und/oder Gebührenrückstand.

-2- Natürliche Personen wählen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

-3- Jede Person hat eine Stimme.

-4- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre aktiv im Seesport tätig waren, besitzen ebenfalls das Stimm- und Wahlrecht.

-5- Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern können als natürliche Personen gewählt werden.

-6- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§10 Der Vorstand

-1- Der Vorstand im Sinne der gesetzlichen Regelung besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden.
- dem Schatzmeister.
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden für See- und Wettkampfsport.
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Segel- und Motorsport.
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation und Technik.

-2- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Beide sind einzeln unterschriftsberechtigt.

-3- Bei Kreditaufnahme bis 10.000 € ist ein einheitlicher Vorstandsbeschluss erforderlich.

-4- Bei Kreditaufnahme über 10.000 € sind ein Vorstandsbeschluss sowie die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit erforderlich.

-5- Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt am Tag der Wahl und endet:

- nach 2 Jahren mit der Entlastung durch die Hauptversammlung,
- durch Ausspruch des Misstrauens mit mehr als der Hälfte aller anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.
- durch Rücktritt vom Amt.



-6-Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung für jedes zu besetzende Vorstandsamt in getrennten Wahlgängen

-7-Die Wahlen des Vorstandes im Sinne des Gesetzes sind schriftlich und **geheim** vorzunehmen.

-8-Als bestellt gilt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kandidiert nur eine Person, so ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen werden als **ungültige** Stimmen bewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

-9-Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Sitzung der Hauptversammlung kommissarisch besetzen. Kommt eine Nachwahl nicht infrage, so verbleibt das vom Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglied des Vorstandes im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

-10-Die Regelung des Punktes 9 gilt sinngemäß, falls ein Amt im Vorstand bei den turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.

-11-Der Vorstand leitet den Verein nach den Richtlinien der Vereinsatzung und der Vereinsordnungen. Ihm obliegen Führungs- und Verwaltungsaufgaben. Der Vorstand plant und koordiniert die Arbeit der einzelnen Bereiche und Berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vorstandstätigkeit. Für die Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Zur Erfüllung von Vereinsvorhaben im Rahmen dieser Satzung nimmt der Vorstand in regelmäßigen Vorstandssitzungen seine Leitungsfunktion wahr. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der durch den Vorsitzenden beauftragte Stellvertreter. Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung, gemäß § 26a Einkommenssteuergesetz, beschlossen werden. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.



§11 Vereinsordnung

-1-Vereinsordnungen sind alle allgemeine Ordnungen (Club-, Beitragsordnung etc.).Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Vereinsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§12 Jahresabschluss / Kassenprüfung

-1-Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen-/Ausgabenberechnung) einschließlich der Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes sind

innerhalb von 6 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres fertig zu stellen und zur Kassenprüfung bereitzustellen.

-2-Für Zwecke der Kassenprüfung wählt die Hauptversammlung für 2 Geschäftsjahre 2 ordentliche Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

-3-Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, den Haushaltsplan, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Vereins zu prüfen.

-4-Über das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von 2 Monaten nach Bereitstellung des Jahresabschlusses ein schriftlicher Bericht (Geschäftsprüfungsbericht)von den Kassenprüfern zu fertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Vorstandsmitglieder enthalten und auf der Mitgliederversammlung des Jahres vorgelegt werden muss.

§13 Auflösung

-1-Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

-2-Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die

„Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§14 Inkrafttreten

-1-Diese Satzung tritt im Innenverhältnis am **23. April 2011**, im Übrigen am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

-2-Satzungsänderungen treten im Innenverhältnis jeweils an dem Tag nach der Beschlussfassung, im Übrigen am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§15 Organe

-1-Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

-2-Vorstand.

-3-Ehrenrat.

§16 Ehrenrat

-1-Der Ehrenrat ist ein Vermittlungsgremium. Bei eventuellen Streitfällen oder Konflikten innerhalb des Vereins nimmt der Ehrenrat seine Rolle als unparteiischer Schlichter wahr.

-2-Er besteht aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Ehrenratsmitglieder sollten über 40 Jahre alt sein und dem Verein über 5 Jahre angehören.

-3-Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

-4-Der Ehrenrat wählt seinen Sprecher (Vorsitzenden) selbst. Der Sprecher hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung teilzunehmen.

Schwielochsee ot Goyatz den 23.April 2011